

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FEDERAL
TRIBUNALE FEDERALE
Doppel
1C - 163
ACT. 35

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
1000 Lausanne 14

BUNDESGERICHT
Eing. - 5. Juni 2018 *
Postaufgabe

Dr. Stefan Rechsteiner
Rechtsanwalt
Tel +41 58 211 34 81
srechsteiner@vischer.com

Zürich, 4. Juni 2018
3722006.1

1C_163/2018: Stellungnahme

Adrian Gautschi
Rechtsanwalt
Tel +41 58 211 34 75
agautschi@vischer.com
www.vischer.com

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen Bundesrichtern und Herren Bundesrichter
Sehr geehrte Frau/Herr Gerichtsschreiber/in

Eingetragen im
Anwaltsregister des
Kantons Zürich

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

"Beschwerdeführerin 1"

VISCHER AG

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug

"Beschwerdeführerin 2"

Zürich
Schützengasse 1
Postfach 5090
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

beide vertreten durch den Beschwerdeführer 3,

und

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

"Beschwerdeführer 3"

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach 526
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10

zusammen **"die Beschwerdeführenden"**

Notariat im Kanton
Basel-Stadt

gegen

**Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6,
3001 Bern**

"Beschwerdegegnerin 1"

**Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt,
Richtersmattweg 80, 3045 Schüpfen**

"Beschwerdegegnerin 2"

beide vertreten durch Prof. Dr. Felix Uhlmann, Advokat, Wenger Plattner,
Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel

und

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel

"Beschwerdegegnerin 3" oder "Swisslos"

vertreten durch RA Dr. Stefan Rechsteiner und/oder RA Adrian Gautschi,
VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich

zusammen **"die Beschwerdegegnerinnen"**

betreffend

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre
Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats des
Kantons Zug vom 10. April 2018**

reichen wir namens und im Auftrag der Beschwerdegegnerin 3 eine

STELLUNGNAHME

ein mit folgenden

RECHTSBEGEHREN

- "1. **[unverändert]** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
2. **[unverändert]** Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen;
3. **[unverändert]** Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführer 1-3 in solidarischer Haftung."

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORMELLES	5
A.	Frist.....	5
B.	Verweis auf Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018 und vom 22. Mai 2018 sowie Vorbehalt	5
C.	Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren	5
II.	MATERIELLES	6
A.	Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit.....	6
B.	Verhältnismässigkeit.....	6
C.	Kosten- und Entschädigungsfolge	7

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Frist

1 Mit Verfügung vom 29. Mai 2018 setzte das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin 3 Frist bis zum 4. Juni 2018, um zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 27. Mai 2018 ("**Stellungnahme der Beschwerdeführenden**") Stellung zu nehmen. Diese Frist ist mit der heutigen Eingabe gewahrt. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin 3 auf die Einreichung einer Stellungnahme zu den mit Verfügung vom 23. Mai 2018 zugestellten Stellungnahmen verzichtet hat.

B. Verweis auf Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018 und vom 22. Mai 2018 sowie Vorbehalt

2 Die Beschwerdegegnerin 3 hält an ihren tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in den Stellungnahmen vom 30. April 2018 ("**Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018**") und vom 22. Mai 2018 ("**Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 22. Mai 2018**") fest. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich somit auf die in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden vorgebrachten zusätzlichen Argumente.

3 Im Übrigen gelten sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführenden hiermit als bestritten, sofern die Beschwerdegegnerin 3 sie nicht ausdrücklich anerkennt.

C. Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren

4 In der Stellungnahme der Beschwerdeführenden wird versucht, mittels Indizien die Unkenntnis der Beschwerdeführenden betreffend die Rolle von Swisslos im laufenden Abstimmungskampf zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zu belegen.

5 Nach Ansicht der Beschwerdeführenden sei ihre diesbezügliche Unkenntnis namentlich indiziert, weil an jeder Vorstandssitzung der Beschwerdeführerin 1 zwar das Referendum gegen das BGS thematisiert, aber über die Rolle der Beschwerdegegnerin 3 im Abstimmungskampf zum BGS bzw. über die Abstimmungsbeschwerde erst an der Sitzung vom 10. April 2018 gesprochen worden sei (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 2.2). Aus dem Protokoll der Vorstandssitzung der Beschwerdeführerin 1 vom 10. April 2018 (Beschwerdebeilage 29) geht unter dem Traktandum "Öffentlichkeitsarbeit" lediglich hervor, dass eine Medienmitteilung betreffend die "Stimmrechtsbeschwerde Geldspielgesetz" (recte: Abstimmungsbeschwerde Geldspielgesetz) publiziert worden sei – nicht mehr und nicht weniger. Offensichtlich war die Abstimmungsbeschwerde nicht Teil einer an jener Sitzung geführten inhaltlichen Diskussion. Mit Blick auf die protokollierten Nachweise einer am 10. April 2018 bereits publizierten Medienmittei-

lung zu dieser Abstimmungsbeschwerde sowie einer fehlenden inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Beschwerde ist offensichtlich, dass entsprechende Diskussionen vorerst ausserhalb der offiziellen Vorstandssitzungen und -kommunikationskanäle geführt wurden. Daran vermögen auch die "hektische Weise" der Beschlussfassung in den Vorständen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 2.3) sowie allfällige Chat-Einträge (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 2.4) nichts zu ändern.

- 6 Den Hinweis auf die Twitter-Aktivitäten des Beschwerdeführers 3 bezeichnen die Beschwerdeführenden zusammenfassend als "absurd" (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 2.5). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden verkennt die Beschwerdegegnerin 3 die Funktionsweise und Bedeutung von Twitter jedoch keineswegs. Denn wer Twitter während eines grossen Teils des Tages nutzt, weiss aufgrund der Kürze der Nachrichten und den simplen Scroll-Möglichkeiten, was "läuft". Verpasst wird Wesentliches nicht. Gleiches trifft im Übrigen beim von den Beschwerdeführenden mit Twitter verglichenen Kabelfernsehen zu. Auch hier gilt: Wer ständig fernsieht, weiss was "läuft". In Bezug auf Twitter zeigt dies etwa das Beispiel in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden (Rz. 2.6) betreffend die Kenntnisnahme eines bestimmten Tweets; Interaktivität und Information durch das Medium Twitter haben dort bestens funktioniert - trotz Informationsfülle. Vor diesem Hintergrund wirken die Ausführungen der Beschwerdeführenden zur Unkenntnis über die Rolle der Beschwerdegegnerin 3 im laufenden Abstimmungskampf als nicht glaubhaft.
- 7 Die Einhaltung der Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren ist somit von der Beschwerdeführenden nicht nachgewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hätte auf die Beschwerde der Beschwerdeführenden nicht eintreten dürfen, weshalb die vorliegende Abstimmungsbeschwerde abzuweisen ist.

II. MATERIELLES

A. Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit

8 Swisslos hat in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2018 (Rz. 20 ff., insbesondere 23) ausführlich begründet, dass sie ausschliesslich gemeinnützige, aber gerade keine öffentlichen Aufgaben wahrnimmt.

9 Die diversen Ausführungen in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden (Rz. 3.1-3.5) ändern daran nichts. Massgeblich ist einzig, dass die Benefiziäre der Swisslos-Gelder letztlich weder Behörden noch öffentliche Unternehmen sind und das Verteilen jener Gelder keine staatliche Aufgabe darstellt, was durch das Bundesrecht abgesichert ist.

B. Verhältnismässigkeit

10 Die Beschwerdeführenden bringen vor, dass die Beschwerdegegnerin 3 ihren Aufwand im Abstimmungskampf einzig für das blosse Informati-

onsbedürfnis der Stimmberechtigten einsetzen dürfe (Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 4.2).

- 11 Wiewohl die Beschwerdegegnerin 3 tatsächlich lediglich gerade jenes Informationsbedürfnis befriedigt, verkennen die Beschwerdeführenden die besondere Betroffenheit der Beschwerdegegnerin 3 durch die Abstimmung. Denn gerade diese würde es Swisslos erlauben, sich pointierter zu äussern. Entsprechend sind auch die von den Beschwerdeführenden gestellten Beweisanträge abzuweisen.
- 12 Dass eine sachliche und objektive Information der Stimmberechtigten im Hinblick auf die Abstimmung über das BGS vom 10. Juni 2018 durch die Beschwerdegegnerin 3 mehr als geboten ist, zeigt sich insbesondere an der grosszügig von ausländischen Akteuren mitfinanzierten Kampagne des Nein-Lager. Entgegen anfänglichen Beteuerungen, kein Geld von ausländischen Anbietern zur Unterstützung einer Nein-Kampagne annehmen zu wollen, fliessen nun - wie von Seiten des Nein-Lagers mittlerweile eingestanden - erhebliche Mittel vom Ausland in den eidgenössischen Abstimmungskampf.

BO: Tagesanzeiger vom 30. Mai 2018

Beilage 21

Ausschnitt aus der Sendung 10vor10 von SRF vom 29. Mai 2018 (<
https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/geldspielgesetz/neues-geldspielgesetz-auslaendischer-online-casino-verband-zahlte-fuer-nein-kampagne?ns_source=srf_app >, Stand: 1. Juni 2018)

Beilage 22


- 13 Nicht auszuschliessen ist in diesem Zusammenhang, dass dieser finanzielle ausländische Zustupf u.a. mit in der Vergangenheit über ausländische Online-Plattformen illegal in der Schweiz erwirtschafteten, hier nicht versteuerten und der gemeinnützigen Zwecksetzung entzogenen Mitteln genährt wird. Im Kontext eines solchen mit u.U. kriminell erwirtschafteten Mitteln finanzierten Abstimmungskampfs durch das Nein-Lager entbehren die beschwerdeführerischen Unterstellungen betreffend "Behördenpropaganda" (z.B. Beschwerde vom 15. April 2018 Rz. 3.2.2.2) jeglicher Grundlage. Vielmehr stellen die Informationen der Beschwerdegegnerin 3 objektive Grundlagen für eine sachgerechte Information der Stimmberechtigten dar.

C. Kosten- und Entschädigungsfolge

- 14 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdegegnerin 3 keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, und es ist ihr eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführenden sollen hierfür gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 solidarisch haften.

ISCHER

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Stefan Rechsteiner



Adrian Gautschi

5-fach

Kopie: Klientschaft

**Beweismittelverzeichnis zur Stellungnahme
vom 04.06.2018
Piratenpartei Schweiz und Weitere / Swisslos**

Beilage 21: Tagesanzeiger vom 30. Mai 2018

Beilage 22: Ausschnitt aus der Sendung 10vor10 von SRF vom 29. Mai 2018
(
https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/geldspielgesetz/neues-geldspielgesetz-auslaendischer-online-casino-verband-zahlte-fuer-nein-kampagne?ns_source=srf_app
>, Stand: 1. Juni 2018)